Richtlinien für die Ferienbetreuung für Grundschüler der GS Auernheim und Wiesbühlschule

1. **Trägerschaft der Betreuung**
Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Gemeinde Nattheim.

2. **Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung**
In die Ferienbetreuung werden die Schüler aufgenommen, die die Grundschule Auernheim und die Wiesbühlschule besuchen.
Vorrangig aufgenommen werden Kinder, deren Erziehungsberechtigte
a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten. (s. § 24 Abs. 4 Kinderförderungsgesetz – KiföG)
Die Aufnahme für die Betreuung erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars und im Übrigen nach den von der Gemeinde festgelegten Richtlinien. Die Zeiten sind mit den Betreuern abzusprechen bzw. im Anmeldeformular hinterlegt und werden von den Personensorgeberechtigen ausgewählt.
Sollte es auf Grund ungebührenden Verhaltens eines Kindes zu Problemen in der Betreuungsmaßnahme kommen und dadurch eine weitere Betreuung unmöglich sein, kann, soweit nach einem Elterngespräch keine Besserung des Verhaltens sichtbar wird, eine sofortige Kündigung ausgesprochen werden.

3. **Betreuungszeiten und Besuch der Betreuungsgruppen**
Die Betreuung findet von Montag – Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr statt.
Sollte das Kind einen oder mehrere Tage fehlen, ist die Betreuung zu benachrichtigen.

4. **6. Elterngespräche, Fragen zur Betreuung**
Elterngespräche sind nach Terminvereinbarung für Fragen aller Art möglich. Bei Fragen rund um die Ferienbetreuung können Sie sich an einen der folgenden Ansprechpartner wenden.

Leitung der Betreuung:	Désirée Balzano Telefon: 07321-979433	E-Mail: ganztagesbetreuung@nattheim.de
Gemeindeverwaltung:	René Recknagel (Hauptamtsleiter) Telefon: 07321-97 84 37	E-Mail: rene.recknagel@nattheim.de

5. **Aufsicht, Haftung**
Während der Betreuungszeiten sind die Betreuer grundsätzlich für die Schüler verantwortlich.
Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte der Einrichtung.
Die Schüler, die an der Betreuung teilnehmen, sind bei einem Unfall versichert. Bei der Betreuung erstreckt sich der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auf die Betreuungszeit und auf den direkten Weg zwischen Wohnung und Schule.
Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort der Betreuungskraft zu melden, die diese Meldung zur Aufnahme der Unfallanzeige weitergibt.
Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung.
Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
Die Gemeindeverwaltung Nattheim oder die Schule haften nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe sowie anderer persönlicher Gegenstände der Schüler. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen der Schüler zu kennzeichnen.

6. **Dauer der Maßnahme**
Die Betreuung wird in der Regel für ein Schuljahr konzipiert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fortführung der Maßnahme, insbesondere dann, wenn die finanziellen, personellen oder räumlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

7. **Elternbeiträge**
7.30Uhr - 12.00Uhr (ohne Mittagessen) **13 EUR/Tag**
7.30Uhr - 14.30Uhr (mit Mittagessen, Buchung über KitaFino, alternativ kann ein Vesper mitgegeben werden) **26 EUR/Tag**

8. **Inkrafttreten**
Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den / die Personensorgeberechtigten werden diese Grundsätze als verbindlich anerkannt.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft.

Nattheim, 10.12.2025
gez.

Norbert Bereska
Bürgermeister